

Amtsblatt des Marktes Marktschellenberg

Landkreis Berchtesgadener Land



2025

Amtsblatt vom Mittwoch, den 08. Oktober 2025

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2 „Friedensberg“,
Planteil A, gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bek. Nr.

1

Bek. Nr. 1

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2
„Friedensberg“, Planteil A, gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 22.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 2 „Friedensberg“, Planteil A, in der Fassung vom 14.08.2025 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke der Gemarkung Landschellenberg Flurnummern 112/7, 118 Tfl., 129, 129/1, 129/2, 129/4, 129/5, 129/6, 129/8, 129/9, 129/10, 129/11, 129/12, 129/14, 129/15, 129/16, 129/17, 129/18, 129/19, 129/20, 129/21, 129/22, 129/23, 129/24 Tfl., 129/25, 129/26, 130/2, 131/2, 131, 143, 143/2 und 150/3.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, 83487 Marktschellenberg, Zimmer 4, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Marktschellenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktschellenberg, den 8. Oktober 2025

Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Digitale Veröffentlichung am 08.10.2025, 16:00 Uhr

**Impressum: Herausgeber: Markt Marktschellenberg, Redaktion: Markt Marktschellenberg,
Salzburger Straße 2, 83487 Marktschellenberg.**

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich.

Zu beziehen online unter www.gemeinde.marktschellenberg.de/amtsblatt

Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Markt Marktschellenberg ist für jedermann kostenfrei verfügbar